

Je nach persönlicher Situation kann die Inanspruchnahme unterschiedlicher Teilzeitmodelle oder Beurlaubungsmöglichkeiten sinnvoll sein. Wir haben hier die wichtigsten Bedingungen / Unterschiede der verschiedenen Modelle für Sie zusammengestellt.

Teilzeit allgemein (§61 LBG)

- Arbeitszeit mindestens 50 %
- zeitlich unbegrenzt möglich

Teilzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen (§62 LBG)

- zur Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder zur Pflege oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen (Nachweis erforderlich)
- Arbeitszeit bei Teilzeit mindestens 25%
- Höchstdauer von Teilzeit mit weniger als 50 % Arbeitszeit und Beurlaubung: 17 Jahre

Familienpflegezeit (§62a LBG)

- zur Pflege von Angehörigen (bei Nachweis der Pflegebedürftigkeit)
- Arbeitszeit in der Pflegephase mindestens 25% (Sonderfälle beachten)
- jeweils maximal 48 Monate (max. 24 Monate Pflegephase und max. 24 Monate Nachpflegephase)

Altersteilzeit (§63 LBG)

- z.Zt. nur für schwerbehinderte Lehrkräfte(ab GdB 50) möglich

Altersteilzeit 63plus (§63a LBG)

- nach Vollendung des 63. Lebensjahres bis zum Erreichen der **gesetzlichen** Altersgrenze (Sonderregelungen für Schwerbehinderte)
- Arbeitszeit mindestens 50% und maximal 90%
- dienstliche Beurteilung des Schulleiters / der Schulleiterin erforderlich
- Die Dienstbezüge reduzieren sich nur um die Hälfte der Arbeitszeitreduzierung.

Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§64 LBG)

- insgesamt bis zu sechs Jahre möglich oder
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Beginn der Ruhestands möglich

- **kein eigener Beihilfeanspruch!** (§2 Abs. 3 Beihilfeverordnung)